

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 98.

Nr. 240. Ministerial-Verordnung vom 2. August 1849, die Ausdehnung des für das Fürstenthum Oera bestehenden Steuerkreditreglements auf den ganzen Umfang des Fürstenthums Kreis j. L. betr. (Publicität im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 32.)

Zu Herstellung wünschenswerther Gleichmäßigkeit in der Verfolgung derjenigen Grundsätze, welche bei Verwilligung von Steuerkredit für die Empfänger zollpflichtiger Waaren oder die Inhaber größerer Branntweinbrennereien zu beobachten sind, wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten das für das Fürstenthum Oera bestehende obersässige Regulativ, wie dasselbe in No. 19. des Amts- und Nachrichtenblattes v. J. 1835 abgedruckt ist, in Nachstehendem mit der Bestimmung veröffentlicht, daß dieses Regulativ mit dem Tage der erfolgten Publikation gegenwärtiger Verordnung für den ganzen Umfang der Fürstlich Preussischen Lande j. L. in Kraft tritt; und haben sich deshalb die einzelnen Zoll- und Steuerbehörden nach demselben von jetzt ab allenthalben zu richten.

Oera, am 2. August 1849.

Fürstlich Preussisches Ministerium das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

Schlid.

§. 1.

Das Recht, eine Verstundung der nach dem Zollgesetze und nach dem Urtheile, die Branntweinfabrikanten betreffend, zu entrichtenden Abgaben zu verwilligen, steht blos Fürstlicher Regierung zu. Die einzelnen betreffenden Steuerämter haben daher jedes deshalb bei ihnen angebrachte Gesuch mittelst gutachtlichen Verdicts an die bezeichnete Behörde vorzulegen.

§. 2.

Nur Kaufleuten, Fabrikunternehmern und Handelskonjessionisten, welche kaufmännische

Ausgerichten mit dem Amts- und Verordnungsblatte Nr. 43.
am 7. November 1849.

1